



RICHTLINIEN FÜR DIE BENUTZUNG VON GYMNASTIK-, TURN- UND SPORTHALLEN DES KREISES GROSS-GERAU

1. Zweck der Gymnastik-, Turn- und Sporthallen

Die kreiseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sind in erster Linie für den Unterricht und für andere Veranstaltungen der Schulen im Kreis Groß-Gerau bestimmt.

Die im Kreis Groß-Gerau ansässigen Turn- und Sportvereine können diese Einrichtungen für sportliche Veranstaltungen benutzen. Die schulischen Belange sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Mit dieser Maßnahme will der Kreis Groß-Gerau einen Teil zur Förderung des Sports und des Vereinslebens beitragen.

2. Benutzung durch Vereine und Verbände

Allgemein

Die Gestattung der Benutzung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Vereine und Verbände durch die Kreisverwaltung. Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Terminbestätigung, die in Durchschrift den betreffenden Schulen vorgelegt wird.

Nichtsportliche Veranstaltungen sind nur ausnahmsweise gestattet und bedürfen der Genehmigung durch den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau. Hierfür kann auch ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

Die Hallen dürfen für sportliche Zwecke grundsätzlich nur von Turn- und Sportvereinen benutzt werden, die ihren Sitz im Kreis Groß-Gerau haben, als gemeinnützig anerkannt sind und dem Landessportbund Hessen angehören.

Eine Nutzung durch Fachverbände des Landessportbundes Hessen und des Deutschen Olympischen Sportbundes ist ebenfalls möglich.

Betriebssportgemeinschaften von kreisansässigen Betrieben können, wenn sie dem Betriebssportverband Hessen angeschlossen sind, berücksichtigt werden, wenn dadurch die Belange der Turn- und Sportvereine nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinausgehende Nutzungszusagen durch die Kreisverwaltung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Mit den ständigen Benutzern der Hallen ist ein Vertrag abzuschließen.



Trainingsbetrieb (Montag – Freitag)

Die Wochenbelegungspläne der einzelnen Hallen werden in einem Abstand von zwei Jahren rechtzeitig vor Beginn der Hallensaison von der Kreisverwaltung im Rahmen eines Hallenbelegungsgespräches mit den interessierten Vereinen aufgestellt. Diese Pläne sind für alle Beteiligten verbindlich. Änderungen außerhalb der Hallenbelegungsgespräche sind nur möglich, wenn sich die Betroffenen darüber einig sind oder zwingende Gründe dafür sprechen.

Die Aufstellung dieser Wochenbelegungspläne hat nach rein sportlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. In Streitfällen entscheidet die Kreisverwaltung im Einvernehmen mit dem Sportkreisvorstand.

An den in Hessen üblichen Feiertagen sowie in der Zeit „zwischen den Jahren“ wird der Wochenbelegungsplan außer Kraft gesetzt. Nutzungswünsche für diese Tage sind zu behandeln wie eine Wochenendnutzung.

Spielbetrieb (Samstag und Sonntag)

Die Turn- und Sportvereine, die an Wochenenden ihren Spielbetrieb in kreiseigenen Hallen durchführen wollen, müssen sich wegen der Termine rechtzeitig mit der Kreisverwaltung in Verbindung setzen. Die Einhaltung der von den einzelnen Fachverbänden vorgeschriebenen Spieltage und Spielzeiten kann nicht immer gewährleistet werden.

Wochenendtermine für den Wettkampfbetrieb der Ganzjahres-Hallensportarten werden erst ab 1. März eines jeden Jahres für die folgende Hallensaison zugeteilt. Als Hallensaison gilt jeweils die Zeit von September bis April.

Wochenendtermine für Hallenfußballturniere sowie für die AH- und Jugendfußballrunden werden erst ab 1. August eines jeden Jahres für die folgende Hallensaison zugeteilt.

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Terminanfragen für überregionale Meisterschaften, für die sich die Vereine bereits ein oder zwei Jahre im Voraus beim jeweiligen Fachverband bewerben müssen.

Am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (jeweils ganztags) sowie entsprechend dem derzeit gültigen Hessischen Feiertagsgesetz an Karfreitag (ganztags) sowie am Volkstrauertag und am Totensonntag (jeweils bis 13:00 Uhr) werden keine öffentlichen Veranstaltungen in den kreiseigenen Hallen genehmigt.



Benutzungszeiten

Die Hallen stehen den Turn- und Sportvereinen von montags bis freitags für das Training bis 23:00 Uhr zur Verfügung. Der Beginn wird im Einvernehmen mit den jeweiligen Schulleitungen festgesetzt. In der Regel ist dies 17:00 Uhr.

An Wochenenden ergibt sich die Benutzungszeit aus den Terminbestätigungen für den Spielbetrieb. An Sonntagen stehen die Hallen nur bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Eine Benutzung darüber hinaus ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Werden genehmigte Nutzungszeiten von den Vereinen nicht in Anspruch genommen, so ist dies der Kreisverwaltung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

In den Sommerferien sind die Hallen für die Dauer einer Grundreinigung geschlossen. Die genauen Zeitpunkte werden von der Kreisverwaltung festgesetzt und den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt.

Regelung von Verantwortlichkeiten

Die Vereine benutzen die Hallen in eigener Verantwortung. Sie haben für einen ordentlichen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebes zu sorgen und üben während ihrer Belegungszeiten das Hausrecht aus. Jeder Verein erhält pro hallennutzender Abteilung grundsätzlich nur einen Hallenschlüssel. Zusätzliche Schlüssel können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Hierüber entscheidet die Kreisverwaltung. Die Schlüsselausgabe sowie eine entsprechende Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten erfolgt durch die jeweilige Schulleitung. Schlüssel dürfen innerhalb der Vereine nur an Erwachsene über 18 Jahren weitergegeben werden. Das Nachfertigen von Schlüssel ist verboten. Der Kreis Groß-Gerau behält sich eine halbjährliche Kontrolle der ausgegebenen Schlüssel vor.

In jedem Fall muss die Halle von einem verantwortlichen Vereinsvertreter auf- bzw. abgeschlossen werden. Der Verein, der die Halle lt. Belegungsplan oder Terminbestätigung zuletzt benutzt, hat dafür zu sorgen, dass die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen und abgeschlossen wird. Die Duschen und Wasserhähne müssen abgestellt sein und das Licht in der gesamten Halle einschließlich der Nebenräume ist auszuschalten. Das ordnungsgemäße Verschließen gilt für alle Ausgangstüren und für alle Notausgangstüren. Dies ist auch dann zu tun, wenn man laut Belegungsplan nicht letzter Benutzer ist, aber der nachfolgende Verein noch nicht anwesend ist.

Die erforderliche, monatliche Reinigung der Geräteräume in den Hallen wird von den Vereinen unterstützt, indem die Vereine als letzte Hallennutzer nach ihrem Sportbetrieb die jeweiligen Geräteräume ausräumen. Am folgenden Morgen werden die Geräteräume durch die Schule und den Hausmeister wieder eingeräumt. Eine terminliche Abstimmung erfolgt durch den Hausmeister. Dabei wird ein monatlicher Wechsel des Wochentages angestrebt.



Darüber hinaus sind die Verantwortlichen der Vereine verpflichtet, vor Beginn der Nutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte sowie die Sauberkeit der Halle im ausliegenden Übernahme-/Schadensbuch schriftlich zu bestätigen bzw. etwaige Schäden oder Beschwerden in diesem Buch zu dokumentieren.

Folgt auf einen Verein unmittelbar ein weiterer Verein, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen und etwaige Schäden oder Beschwerden sind im ausliegenden Übernahme-/Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

Verstöße gegen die ordnungsgemäße Führung des Übergabe-/Schadensbuches berechtigen den Kreis, den jeweiligen Verein abzumahnen. Im Wiederholungsfall steht dem Kreis das Recht zu, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen oder vertraglich zugesicherte Hallennutzungszeiten anderweitig zu vergeben.

Die Vereine haben dafür zu sorgen, dass sowohl beim Trainings- als auch beim Spielbetrieb Erste Hilfe gewährleistet ist. Das erforderliche Verbandsmaterial ist von den Vereinen bereitzustellen.

Umfang der Benutzung

Die in den Hallen vorhandenen Turn- und Sportgeräte können von den Vereinen benutzt werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind die ausschließlich für den schulischen Sportunterricht vorgesehenen Kleingeräte. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Dabei ist auf die Sicherung der abgestellten Geräte ebenso zu achten wie auf die ausreichende Begehbarkeit der Geräteräume. Das Abstellen vereinseigener Geräte und Schränke bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung.

Die Benutzung der Duschen ist nur im Anschluss an den in der Halle stattfindenden Sportbetrieb erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kreisverwaltung.

Entgelt für die Benutzung

Die kreiseigenen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen werden den im Kreis Groß-Gerau ansässigen Turn- und Sportvereinen sowie Betriebssportgruppen für den Trainings- und Spielbetrieb sowie für die Austragung von Meisterschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.



3. Haftung

- a. Der Kreis Groß-Gerau überlässt den Vereinen die Hallen sowie die dazugehörigen Geräte und Nebenräume zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- b. Die Vereine stellen den Kreis Groß-Gerau von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, das schadensstiftende Ereignis wäre vom Kreis Groß-Gerau grob fahrlässig verschuldet.
- c. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis Groß-Gerau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis Groß-Gerau und dessen Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Kreises vor.
- d. Die Vereine haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- e. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises Groß-Gerau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- f. Die Vereine haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die dem Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, es sei denn, die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich des Kreises. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haften die Vereine insbesondere für Schäden, die durch sie, ihre Organe, ihre Beauftragten, ihre Mitglieder oder sonstige Dritte, wie z. B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauern verursacht werden.
- g. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen gilt der Verein, nach dessen Nutzung ein Schaden festgestellt wird, solange als Schädiger, bis von ihm ein Entlastungsnachweis erbracht wurde. Dies gilt sowohl für Eintragungen im Übergabe-/Schadensbuch durch den nachfolgenden Verein als auch für Feststellungen durch den Hausmeister.
- h. Haben am Schadenstag ausschließlich Vereine die Halle genutzt, die dem Landessportbund Hessen angehören, so kann der Kreis auch von dem Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung Gebrauch machen.
- i. Die Brandschutzbestimmungen sind durch die Vereine zu beachten.



4. Hausrecht

- a. Das Hausrecht wird gem. § 90 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes von dem Schulleiter/der Schulleiterin ausgeübt. Im Falle der Abwesenheit des Schulleiters / der Schulleiterin übt darüber hinaus der Hausmeister/die Hausmeisterin und im Falle der Abwesenheit dieser Personen der Verein das Hausrecht aus. Die weitergehenden Rechte des Schulträgers bleiben hiervon unberührt.
- b. Für den Wettkampfbetrieb haben die Vereine einen Ordnungsdienst einzusetzen. Dieser Ordnungsdienst bzw. die verantwortlichen Übungsleiter beim Trainingsbetrieb haben darauf zu achten, dass die Hallenordnung eingehalten wird.
- c. Bei wiederholten oder erheblichen Verstößen gegen diese Richtlinien bzw. gegen die Hallenordnung können Vereine, Abteilungen, Gruppen oder Einzelpersonen von einer weiteren Benutzung auf Zeit oder ganz ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung wird von der Kreisverwaltung getroffen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Benutzung von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen des Kreises Groß-Gerau wurden am 25. August 2008 vom Kreisausschuss beschlossen und treten ab 1. Januar 2009 in Kraft. Alle bisherigen Hallennutzungsrichtlinien treten hiermit außer Kraft.